#	Aktuelle Satzung	Vorschlag Satzung	Formale und stilistische Änderungen	Inhaltliche Änderungen
1	**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**	**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**	*Keine*	*Keine*
2	1. Der Verein führt den Namen „Freunde der	1. Der Verein führt den Namen „Freunde der		
3	Mainzer Politikwissenschaft – Verein der	Mainzer Politikwissenschaft – Verein der		
4	Ehemaligen, Förderer, Freunde und Studie-	Ehemaligen, Förderer, Freunde und Studie-		
5	renden der Politikwissenschaft an der Jo-	renden der Politikwissenschaft an der Jo-		
6	hannes Gutenberg-Universität Mainz“.	hannes Gutenberg-Universität Mainz“.		
7	Nach der Eintragung in das Vereinsregister	Nach der Eintragung in das Vereinsregister		
8	des Amtsgerichts Mainz führt er den Zusatz	des Amtsgerichts Mainz führt er den Zusatz		
9	„eingetragener Verein“ in der abgekürzten	„eingetragener Verein“ in der abgekürzten		
10	Form „e.V.“.	Form „e.V.“.		
11	2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.	2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.		
12	3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
1	**§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**	**§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**		
2	1. Zweck des Vereins ist	1. Zweck des Vereins ist		
3	a. die Förderung der Kommunikation	a. die Förderung der Kommunikation		
4	zwischen Absolventinnen und Absol-	zwischen Absolventinnen und Absol-		
5	venten, Studierenden, Mitarbeiten-	venten, Studierenden, Mitarbeiten-		
6	den und freundschaftlich Verbunde-	den und freundschaftlich Verbunde-		
7	nen des Instituts für Politikwissen-	nen des Instituts für Politikwissen-		
8	schaft, mit den Zielen	schaft, mit den Zielen,	Dritte Nummerierungsebene in römischen Zahlen (Z. 9, 14, 18)	
9	1. Politikwissenschaftliche Er-	I. politikwissenschaftliche Er-		
10	kenntnisse in die Gesell-	kenntnisse in die Gesell-		
11	schaft zu tragen und damit ei-	schaft zu tragen und damit ei-		
12	nen Beitrag zur politischen	nen Beitrag zur politischen		
13	Bildung zu leisten.	Bildung zu leisten,	Anpassung der Zeichensetzung (Z. 8, 13, 17, 24) und der Groß- und Kleinschreibung (Z. 9, 14)	
14	2. Politikwissenschaftlichen	II. politikwissenschaftlichen		
15	Forschungsbedarf aus der	Forschungsbedarf aus der		

16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45	Gesellschaft an die Wissenschaft zu kommunizieren. 3. Zugangsmöglichkeiten zu Praktika für Studierende zu schaffen. b. die ideelle, finanzielle und praktische Förderung von Forschung und Lehre am Institut für Politikwissenschaft Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch realisiert, dass der Verein a. Veranstaltungen organisiert, bei denen die Mitglieder die Gelegenheit haben, das zur Erreichung der Ziele notwendige Netzwerk zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufzubauen, b. Forschungsvorhaben und die Ausbildung der Studierenden unterstützt, c. Kommunikationsstrukturen – insbesondere ein Mitgliederverzeichnis – schafft, um den Mitgliedern zu ermöglichen, auch außerhalb der vom Verein initiierten Veranstaltungen das Netzwerk zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu pflegen. 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	Gesellschaft an die Wissenschaft zu kommunizieren, III. Zugangsmöglichkeiten zu Praktika für Studierende zu schaffen. b. die ideelle, finanzielle und praktische Förderung von Forschung und Lehre am Institut für Politikwissenschaft. 2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch realisiert, dass der Verein a. Veranstaltungen organisiert, bei denen die Mitglieder die Gelegenheit haben, das zur Erreichung der Ziele notwendige Netzwerk zwischen Wissenschaft und Gesellschaft aufzubauen, b. Forschungsvorhaben und die Ausbildung der Studierenden unterstützt, c. Kommunikationsstrukturen schafft, um den Mitgliedern zu ermöglichen, auch außerhalb der vom Verein initiierten Veranstaltungen das Netzwerk zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu pflegen. 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	„Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch realisiert, dass der Verein“ wird zu Absatz 2 (Z. 25-26) Entsprechende Anpassung der Nummern der folgenden Absätze (Z. 42, 46, 49, 50, 56)	Streichung der Passage zum Mitgliederverzeichnis zwischen den Gedankenstrichen (Z. 35-36)

46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59	3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Der Verein ist politisch neutral. 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen im Sinne des Satzungszweckes aus § 2 (1). 6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Der Verein ist politisch neutral. 6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind Zuwendungen im Sinne des Satzungszwecks aus § 2 (1-2). 7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Entsprechende Anpassung der Referenz zum Satzungszweck (Z. 55)	
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15	**§3 Mitgliedschaft** 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die dem Institut für Politikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz verbunden ist. 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen. Mit der Übersendung des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags erkennt die antragsstellende Person die Satzung des Vereins an.	**§3 Mitgliedschaft** 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die dem Institut für Politikwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verbunden ist. 2. Die Aufnahme ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme wird durch Beschluss des Vorstandes entschieden. Mit der Übersendung des vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags erkennt die antragstellende Person die Satzung des Vereins sowie die aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen an. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber	Offizieller Name der JGU (Z. 4-5) Rechtschreibung (antragstellend statt antragsstellend, Z. 11-12)	Änderung der Satzreihenfolge und Ergänzung von „beim Vorstand“ (Z. 7-10) Streichung der Mehrheitsregel, da in §7 geklärt (Z. 8-10) Ergänzung „sowie die aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen“ (Z. 13-14)

		der antragstellenden Person nicht begründet werden.		Ergänzung: Absatz 2, Satz 4 (Z. 14-17)
3.	Die Mitgliedschaft endet	3. Die Mitgliedschaft endet		
	a. durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,	a. durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,		
	b. durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dieser spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird,	b. durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn dieser spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt wird,		Änderung von „schriftlich“ zu „in Textform“ (Z. 24)
	c. durch Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wegen Verletzung der Vereinssatzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.	c. durch Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss wegen Verletzung der Vereinssatzung,	Anpassung der Zeichensetzung (Z. 28)	Streichung des zweiten Satzes von (3c), da in §7 geklärt (Z. 29-30)
	d. wenn das Mitglied die Beitragspflichten nicht erfüllt hat und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeiträge erreicht hat. Der Vorstand hat den säumigen Mitgliedern die Möglichkeit der Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des beabsichtigten Ausschlusses zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.	d. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Beitragspflichten nicht erfüllt hat und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeiträge erreicht hat. Der Vorstand hat den säumigen Mitgliedern die Möglichkeit der Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des beabsichtigten Ausschlusses zu gewähren.		Ergänzung von „durch Beschluss des Vorstandes (Z.31)
4.	Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im	4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im		Streichung des letzten Satzes von (3d), da in §7 geklärt (Z. 39-41)

44 45 46	Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.	Voraus fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.		
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13	**§4 Rechte der Mitglieder** Jedes Mitglied ist berechtigt, a. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, b. regelmäßig über die wichtigsten Neuerungen informiert zu werden, c. die vom Verein bereitgestellten Kommunikationsstrukturen zu nutzen, d. Einsicht in ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zu haben, das die Namen und E-Mail-Adressen der Mitglieder enthält.	**§4 Rechte der Mitglieder** Jedes Mitglied ist berechtigt, a. an den gemeinsamen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, b. regelmäßig über die wichtigsten Neuerungen informiert zu werden, c. die vom Verein bereitgestellten Kommunikationsstrukturen im Rahmen der aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen zu nutzen.	Anpassung der Zeichensetzung (Z. 10)	Ergänzung von „gemeinsamen“ (Z. 3) Ergänzung „im Rahmen der aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen“ (Z. 8-10) Streichung von § 4 (d) (Z. 11-13)
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12	**§5 Pflichten der Mitglieder** Jedes Mitglied ist verpflichtet, a. die Vereinssatzung einzuhalten, b. die Mitgliedsbeiträge unaufgefordert zum Fälligkeitsdatum zu entrichten sofern kein SEPA-Mandat vorliegt. Der Termin für den Einzug der Mitgliedsbeiträge mittels SEPA-Lastschriftmandat ist jährlich der 18. November. Beiträge werden außergerichtlich beigetrieben. Alle unter §4 aufgeführten Rechte entfallen. Der Ausschluss erfolgt gemäß §3 (d).	**§5 Pflichten der Mitglieder** Jedes Mitglied ist verpflichtet, a. die Vereinssatzung einzuhalten, b. den Jahresmitgliedsbeitrag unaufgefordert zum Fälligkeitsdatum zu entrichten. Beiträge werden außergerichtlich beigetrieben. Bei Säumigkeit entfallen alle unter §4 aufgeführten Rechte. Der Ausschluss erfolgt gemäß § 3 (3d).	Anpassung der Referenz (Z. 9-12)	Änderung zu „Jahresmitgliedsbeitrag“ (Z. 4) Streichung des SEPA-Mandats (Z. 5-6) Streichung von Satz 2 in § 5 (b) (Z. 6-9) Ergänzung von „Bei Säumigkeit“ (Z. 7)

13 14 15 16 17 18 19 20	c. der Veröffentlichung der E-Mail-Adresse im Mitgliederverzeichnis unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzustimmen; der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen; d. das Mitgliederverzeichnis ausschließlich zur persönlichen Information zu nutzen.	c. den Vorstand über jede Änderung des Namens oder der Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.		Streichung des ehemaligen § 5 (c) und Ersetzen durch eine neue Pflicht bezüglich Veränderung der Kontaktdaten (Z. 13-18) Streichung von § 5 (d) (Z. 19-20)
1 2 3 4	**§6 Vereinsorgane** Organe des Vereins sind a. der Vorstand, b. die Mitgliederversammlung.	**§6 Vereinsorgane** Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.	Zusammenfassung der beiden Unterpunkte (Z. 2-4)	*Keine*
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15	**§7 Der Vorstand** 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus: 1. der vorsitzenden Person, 2. der stellvertretenden vorsitzenden Person, 3. der schriftführenden Person, 4. der kassenverwaltenden Person, 5. maximal drei Beisitzenden. Im Vorstand sollten nach Möglichkeit sowohl Ehemalige als auch Studierende, Mitarbeiterende sowie freundschaftliche Verbundene des Instituts vertreten sein. 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl des Vorstands kann bei Gleichheit der Zahl	**§7 Der Vorstand** 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus: a. der vorsitzenden Person, b. der stellvertretenden vorsitzenden Person, c. der schriftführenden Person, d. der kassenverwaltenden Person, e. maximal fünf Beisitzenden. 2. Im Vorstand sollten nach Möglichkeit sowohl Ehemalige als auch Studierende, Mitarbeitende sowie freundschaftliche Verbundene des Instituts vertreten sein. 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl des Vorstands kann bei Gleichheit der Zahl	Buchstaben statt Zahlen auf der zweiten Nummerierungsebene (Z. 3-8) „Im Vorstand sollten nach Möglichkeit sowohl Ehemalige …“ wird zu Absatz 2 (Z. 9) Rechtschreibung (Mitarbeitende, Z. 10-11) Entsprechende Anpassung der Nummer des folgenden Unterpunktes (Z. 13)	Änderung zu „maximal fünf Beisitzenden“ (Z. 8)

16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45	von Kandidierenden und Vorstandspositionen auf Antrag und ohne Widerspruch eines oder mehrerer Mitglieder als Blockwahl erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben. 3. Die Anzahl der Beisitzenden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. 4. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins. 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Stellvertretung und Verfahren in Textform sind zulässig. 6. Beschlüsse des Vorstandes sind in Textform festzuhalten und von der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung sowie der	von Kandidierenden und Vorstandspositionen auf Antrag und ohne Widerspruch eines oder mehrerer Mitglieder als Blockwahl erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben. 4. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins. 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die vorsitzende Person oder ihre Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Verfahren in Textform sind zulässig. 6. Beschlüsse des Vorstandes sind in Textform festzuhalten und von der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung sowie der		Streichung des ehemaligen § 7 (3) Ergänzung: „Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.“ (Z. 37-38) Streichung von Stellevertretung (Z. 40-41)

46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65	schriftführenden Person zu unterschreiben. Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. 7. Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll die Stellvertretung von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung der vorsitzenden Person Gebrauch machen. 8. Der vorsitzenden Person obliegt es, die Angelegenheiten des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes zu besorgen. Sie führt die Akten des Vereins. 9. Die kassenverwaltende Person verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung vorzunehmen.	schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen. 7. Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll die Stellvertretung von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung der vorsitzenden Person Gebrauch machen. 8. Der vorsitzenden Person obliegt es, die Angelegenheiten des Vereins nach den Richtlinien des Vorstandes zu besorgen. Sie führt die Akten des Vereins. 9. Die kassenverwaltende Person verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Auszahlungen sind nur auf Anweisung in Textform der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung vorzunehmen.	„unterzeichnen“ statt „-schreiben“ in Einklang mit § 8 (6) (Z. 46)	Ergänzung „auf Verlangen“ (Z. 48) Änderung zu „die Konten“ (Z. 62) Änderung von „schriftlich“ zu „in Textform“ (Z. 63-64)
1 2 3 4 5 6 7 8 9	**§8 Mitgliederversammlung** 1. Die Mitglieder des Vereins treten zusammen: a. alljährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. b. auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Ersuchen von 25% der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.	**§8 Mitgliederversammlung** 1. Die Mitglieder des Vereins treten zusammen: a. alljährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung. b. auf Beschluss des Vorstandes oder auf Ersuchen in Textform von 10% der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.		Änderung von „schriftlich“ zu „in Textform“ (Z. 7) Änderung zu 10% (Z. 7)

10 11 12 13	2. Mitgliederversammlungen sind in Mainz abzuhalten. Eine digitale oder hybride Mitgliederversammlung ist in begründeten Fällen möglich.	2. Mitgliederversammlungen sind in Mainz abzuhalten. Eine digitale oder hybride Mitgliederversammlung ist in begründeten Fällen möglich.		
14 15 16 17	3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu laden. Die Ladung muss spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.	3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Textform zu laden. Die Ladung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.		Änderung: 14 Tage statt 30 Tage (Z. 16)
18 19 20 21 22 23	4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der vorsitzenden Person, im Falle ihrer Verhinderung ihrer stellvertretenden Person oder bei deren Verhinderung einer von der Mitgliederversammlung gewählten versammlungsleitenden Person.	4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der vorsitzenden Person, im Falle ihrer Verhinderung der stellvertretenden Person oder bei deren Verhinderung einer von der Mitgliederversammlung gewählten versammlungsleitenden Person.	„der“ statt „ihrer“ (Z. 20)	
24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35	5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.	5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; in Textform bevollmächtigte Stellvertretung von maximal zwei weiteren Mitgliedern ist zulässig, sofern diese der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung vorliegt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.	Ausschreiben der Zahl (Z. 25)	Spezifizierung der Vorgaben für Stellvertretung (Z. 27-31) Ergänzung „einfache“ (Z. 32), Streichung „abgegebenen“ (Z. 33)
36 37 38 39	6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der protokollführenden Person und von der vorsitzenden Person zu	6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der protokollführenden		

40 41 42 43	zeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.	Person und von der versammlungsleitenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.	„unterzeichnen“ statt „zeichnen“ (Z. 41)	Änderung: „versammlungsleitenden Person“ statt „vorsitzenden Person“ (Z. 39-41)
44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63	7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung; b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der kassenprüfenden Personen; d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins; e. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand und gegen den Ausschluss durch den Vorstand; f. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften;	7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung, b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie der kassenprüfenden Personen, d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, e. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand und gegen den Ausschluss durch den Vorstand, f. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften.	Anpassung der Zeichensetzung (Z. 49, 50, 53, 56, 61, 63)	
64 65 66 67	8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Ladung (Abs. 3) bekannt gemachten Angelegenheiten beschließen.	8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Ladung gemäß § 8 (3) bekannt gemachten Angelegenheiten beschließen.	Anpassung des Verweises (Z. 65-66)	

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19	**§9 Auflösung** 1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Beschlussfähig ist die Versammlung dann, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dem zustimmen. 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Johannes Gutenberg-Universität in Mainz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fachs Politikwissenschaft und der politikwissenschaftlichen Forschung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bei besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verwenden.	**§9 Auflösung** 1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden dem zustimmen. 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fachs Politikwissenschaft und der politikwissenschaftlichen Forschung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bei besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu verwenden.	Offizieller Name der JGU (Z. 13)	Streichung von Satz 2 in § 9 (1) (Z. 4-7) Anhebung von 2/3 auf 3/4 (Z. 5-6)
1 2 3	**§10 In-Kraft-Treten** Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	**§10 In-Kraft-Treten** Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	*Keine*	*Keine*